Industriegewerkschaft Medien Druck und Papier Publizistik und Kunst

IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst - Hans-Böckler-Platz 9, 5000 Köln 1

Ihre Zeichen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/611

Unsere Zeichen



Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Hans-Böckler-Platz 9 · 5000 Köln 1 Telefon (0221) 5170 44

Datum

November 1986

Ihre Nachricht vom

ke-ma

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)"

Nach sorgfältiger Beratung und Prüfung des o.a. Gesetzentwurfs der Landesregierung haben sich die Vertreter der
Industriegewerkschaft Druck und Papier und der Gewerkschaft
Kunst im Landesbezirksvorstand der Industriegewerkschaft
Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst auf die
nachfolgende Stellungnahme verständigt. Dabei werden insbesondere die gewerkschaftlichen Interessen der Beschäftigten
in den Verlagen und Druckereien, in Hörfunk, Fernsehen, Film
und anderen audiovisuellen Medien, der Schriftsteller,
Journalisten und nicht festangestellten, sog. freien Mitarbeiter in den verschiedenen Medienbetrieben berücksichtigt.

Wir unterstützen nachdrücklich die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, zum Gesetzentwurf. Bereits im Juni 1986 haben wir die Landesregierung durch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Landesmediengesetzes ausführlich über unsere gewerkschaftlichen Vorstellungen und Erwartungen unterrichtet. Gleichzeitig nehmen wir bezug auf das im September vom DGB-Landesbezirk NRW herausgegebene Positionspapier "Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen".

Vor diesem Hintergrund möchten wir unsere Stellungnahme auf die Zulassung von lokalem Rundfunk konzentrieren.

Allgemeines

Die Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst hält die Aufhebung der Trennung von privatwirtschaftlich strukturierter Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk grundsätzlich für falsch. Die Privatisierung des Rundfunks fördert Kapitalund Pressekonzentration und verschärft den Konkurrenzkampf zu Lasten der kleinen und mittleren Presseunternehmen und damit der Meinungsvielfalt im Pressebereich. Die Arbeitsplätze in den Verlagen und Druckereien werden erheblich gefährdet.

In einem Beitrag des Medienwissenschaftlers Horst Röper in der Ausgabe Nr. 44 der Wochenzeitung "Die Zeit" vom 24. Oktober 1986 wird in einer Analyse der Medienlandschaft zutreffend festgestellt: "Die Privatisierung des Rundfunks führt zu einer publizistischen Konzentration von ungeahnten Ausmaßen, denn die Anbieter der "alten Medien" sind auch in den Neuen Medien dominant".

Die geplante private Organisation von lokalem Rundfunk in Form des sog. "Zwei-Säulen-Modells" wird von der Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst nachdrücklich abgelehnt. Gemeinsam mit dem DGB vertreten wir die Auffassung, daß der lokale Rundfunk nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zugelassen werden darf. Dagegen sprechen weder rechtliche noch technische Argumente. Politisch ist öffentlichrechtlicher Lokalfunk im Interesse von Meinungsvielfalt, einer Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der notwendigen Verhinderung publizistischer Doppelmonopole zwingend erforderlich.

§§ 19 und 20: Finanzierung von Rundfunkprogrammen

Die Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst hält die gesetzliche Zulassung von lokaler Rundfunkwerbung für außerordentlich schwerwiegend. Die Folgen sind unabsehbar.

Die Zeitungslandschaft ist, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Hoher Grad an Konzentration, insbesondere im Ruhrgebiet;
- Abhängigkeit von Anzeigeneinnahmen;
- gute Gewinnsituation der marktführenden Verlage;
- rascher technischer Strukturwandel bei der Zeitungsherstellung: Elektronisierung der Redaktionsarbeit (Redaktionsterminals/Ganzseitenumbruch) und in der technischen Herstellung;
- unzureichende Regelung der Mitbestimmung, insbesondere im redaktionellen Bereich ("innere Presse-

freiheit"), aber auch auf der allgemein-betrieblichen Ebene bei Personal-, Investitions- und Rationalisierungsentscheidungen (Tendenzschutzparagraph/Betriebsverfassungsgesetz).

Vergleicht man die nordrhein-westfälische Presselandschaft des Jahres 1954 mit der heutigen ergibt sich eine lange Verlustliste. Mehr als 30 Zeitungen verloren in dieser Zeit ihre Eigenständigkeit; die meisten verschwanden ganz von der Bildfläche. Fast die Hälfte dieser Zeitungen wurde durch die WAZ-Gruppe vernichtet.

Die Versorgung mit lokalen Nachrichten hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Die Anzahl von Ein-Zeitungs-Gebieten ist ständig gestiegen.

"Das sich der Trend zu Monopolgebieten in den nächsten Jahren fortsetzen wird, liegt auf der Hand. Der Trend kann durch drei Hauptentwicklungslinien charakterisiert werden:

- 1. Anbieter in deutlich nachrangiger Stellung auf lokalen Märkten stellen ihre redaktionellen Ausgaben meistens zu Gunsten des Erstanbieters ein. Insgesamt versuchen die Verlage, sich auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen sie eine starke Marktstellung haben.
- Neugründungen von Tageszeitungen finden nicht statt, in seltenen Fällen werden Gebietserweiterungen angestrebt.
- 3. Auch die ökonomische Konzentration vor allem in Form vielfältiger Kooperationen schreitet weiter voran."

(Vgl. Medienatlas NRW Seite 254 ff.)

Die Abhängigkeit der Tageszeitungen von lokalen Anzeigenmärkten ist von existenzieller Bedeutung. Nach unseren Erfahrungen führen Verluste im Anzeigengeschäft zu rigorosen Kosteneinsparungen im redaktionellen und technischen Bereich der Zeitungsbetriebe.

In einer Studie "Zum Wettbewerbsverhältnis zwischen Zeitung und Rundfunk", die vom Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger im August 1986 der Landes-regierung überreicht wurde, wird festgestellt, daß erhebliche Einbrüche im Anzeigengeschäft der Tageszeitungen zu erwarten sind, falls lokale Rundfunkwerbung zugelassen wird. Diese Befürchtungen werden offensichtlich auch von der Landesregierung geteilt. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu (Seite 54) u.a.: "Die Einführung lokaler Rundfunkwerbung wird die Werbemärkte der lokalen Printmedien beeinflussen."

Die Landesregierung will den eintretenden Schaden offensichtlich dadurch ausgleichen, indem die Zeitungs-verlage einen unbegrenzten Zugang zu den Betriebsgesellschaften erhalten. Vor allen Dingen durch die Akquisition von Rundfunkwerbung sollen die Verluste im Anzeigengeschäft der Tageszeitungen ausgeglichen werden. Ob in diesem Falle überhaupt ein Ausgleich stattfinden kann, ist zumindest zweifelhaft.

Die vorrangige Beteiligung der Zeitungsverleger an den Betriebsgesellschaften für lokalen Rundfunk wird aber in der Zukunft keineswegs zur Subventionierung von Tageszeitungen und damit zur Erhaltung von Arbeits-plätzen in den Verlagen und Druckereien beitragen können. Die Kapitalinteressen der Verleger werden von der Landesregierung beachtet. Aber die Presse wird dadurch nicht geschützt. Es muß vielmehr die Frage gestellt werden, wie die Presse vor den ökonomischen Interessen der Verleger geschützt werden kann.

Die Tageszeitungen werden in allen Fällen weit überwiegend aus den Einnahmen lokaler Anzeigen finanziert. Bereits ein Anzeigenverlust von 10% bis 20% würde nach unserer Erfahrung Arbeitsplatzverluste in erheblichem Maße zur Folge haben, weil der Umfang der Zeitung reduziert und die Einstellung lokaler Ausgaben stattfinden würde. Besonders gefährdet sind die kleineren Zeitungen und vor allen Dingen die sog. Zweit-Zeitungen vor Ort. Schließlich muß mit weiteren Pressekonzentrationen gerechnet werden.

Wir appellieren deshalb dringend an die Landesregierung und alle Mitglieder des Landtages auch zukünftig auf lokale Rundfunkwerbung zu verzichten!

Eine von den Gewerkschaften geforderte gesetzliche Regelung des lokalen Rundfunks in öffentlich-recht-licher Trägerschaft würde dagegen eine in sich geschlossene, homogene und medienpolitisch überzeugende Lösung bedeuten. Es muß auch im Interesse von Zeitungsverlegern liegen, Anzeigenverluste bei den Tageszeitungen durch ein Verbot lokaler Rundfunkwerbung zu verhindern. Der Einwand, daß zukunftsorientierte Dienstleistungen einen Standort außerhalb des Landes mit günstigeren Rahmenbedingungen suchen würden, kann nicht überzeugen. Dieses Argument sticht indessen nur bei Anbietern bundesweiter bzw. regignaler, keinesfalls aber bei solchen lokaler Programme.

Grundsätzlich ist lokaler Rundfunk sowohl in Trägerschaft des WDR als auch die Gründung einer zweiten unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Nordrhein-Westfalen möglich. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen hat in seinem Positionspapier vom September 1986 "Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen" verschiedene Finanzierungsvorschläge gemacht, die wir unterstützen.

§§ 21 bis 27: Zulassung von lokalem Rundfunk

Die Landesregierung und die Landtagsmehrheit haben sich im WDR-Gesetz zu einer Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verpflichtet. Mit dem öffentlich-rechtlich gestalteten Kabel-Pilot-Projekt in Dortmund ist der Beweis geliefert worden, daß ein kommerzfreier Lokalfunk im Interesse aller Bürger erfolgreich ist und keine Bedrohung für die Tageszeitungen darstellt.

Das vorgesehene Gesetz fördert nach unserer Auffassung Kooperationen zwischen konkurrierenden Verlagen. Die vollständige Oberlassung der Betriebsgesellschaft an Verleger (und evtl. finanzstarke Mitgesellschafter) bedeutet - wegen des Zwangs zur Gewinnerzielung - eine Beschränkung des inhaltlichen Freiraumes der angebundenen Veranstaltergemeinschaft. Dieser verringert sich zusätzlich, wenn scheinpluralen Veranstaltergemeinschaften mit konservativer Grundorientierung beantragte Lizenzen erteilt werden (müssen). Wir verweisen auf die derzeit mit großem Erfolg betriebenen Initiativen der Industrie- und Handelskammer.

Eine gegenüber dem Referentenentwurf weiter verstärkte Verlegermacht erhöht objektiv die Gefahr publizistischer Doppelmonopole. Dadurch wird eine zusätzliche negative medienpolitische Machtverschiebung sowie ein erschwerter Informationszugang für Bürger und Arbeitnehmer begünstigt.

Die vorgesehenen Zulassungsgrundsätze für Veranstaltergemeinschaften sind in vielen Punkten unklar und nicht
praktikabel. Vergleichbar sind vielmehr die zunächst im
Referentenentwurf vorgesehenen lokalen Medienräte, die
nunmehr entfallen sollen. Die Landesregierung müßte
folgende Bestimmungen erläutern:

§ 22 Abs. 3 Ziffer 4:

Wozu sind Kapitalanteile an der Veranstaltergemeinschaft erforderlich, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf?

Wer legt die Stimmrechtsanteile von "nicht mehr als 15 vom Hundert" fest?

Nach § 24 darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist. Aus dieser Vorschrift kann sich ergeben, daß die Betriebsgesellschaft, die z.B. vom örtlichen Zeitungsverlag beherrscht wird, erheblichen Einfluß auf die Veranstaltergemeinschaft nimmt. Sollten sich mehrere Veranstaltergemeinschaften um eine Betriebsgesellschaft bemühen, wird sich nach menschlichem Ermessen der Einfluß der Betriebsgesellschaft weiter erhöhen.

Die Beschlüsse (§ 25) der zugelassenen Veranstaltergemeinschaft über die Einstellung des/der Chefredkateurs/ Chefredakteurin und über das Programmschema und die publizistischen Grundsätze werden die Erwartungen der Betriebsgesellschaft berücksichtigen müssen.

Auf das lokale Hörfunkprogramm hat die Veranstaltergemeinschaft schließlich kaum noch einen Einfluß. Der/ die Chefredakteur/in, der/die nur mit Zustimmung der Betriebsgesellschaft eingestellt werden darf, hat ein bindendes Vorschlagsrecht zur Einstellung aller weiteren redaktionellen Mitarbeiter/innen.

Der Einfluß der Betriebsgesellschaft auf die personelle Ausstattung des lokalen Rundfunksenders ist beträchtlich. Der Gesetzentwurf macht deutlich, daß die jeweilige Veranstaltergemeinschaft die Erwartung erfüllen muß, "daß sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen der im Verbreitungsgebiet (§ 27) erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt." Diese Bestimmung muß offensichtlich auch dort beachtet werden, wo im Verbreitungsgebiet nur noch eine Monopolzeitung existiert.

Die Arbeitsverträge der Mitarbeiter/innen des lokalen Rundfunksenders müssen offensichtlich mit der Veranstaltergemeinschaft abgeschlossen werden. Dafür müssen die zuständigen Gewerkschaften nach unserer Auffassung verbindliche tarifliche Regelungen schaffen. Die Tarifautonomie wird allerdings in diesem Falle in unzulässigerweise dadurch eingeschränkt, daß über die finanzielle Ausstattung einer Veranstaltergemeinschaft die zuständige Betriebsgesellschaft entscheidet.

Der Gesetzentwurf enthält keine konkreten und praktikablen Mitbestimmungsregelungen für die Arbeitnehmer. Die Bestimmungen im § 22 Abs. 2 sind völlig unzulänglich. Die Herausnahme der Veranstaltergemeinschaft aus dem Tendenzschutz erfolgt nicht.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang erneut an die konkreten Vorschläge der IG Druck und Papier zur Novellierung des Landespressegesetzes, die der Landesregierung bereits seit Mai 1982 vorliegen. Unverzichtbar sind für uns nach wie vor gesetzliche Regelungen zur Stärkung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Redaktionen und zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit. Meinungsfreiheit und Mitbestimmung sind allerdings in allen Medien sicherzustellen. Deshalb bedauern wir sehr, daß die Landesregierung auf ein umfassendes Landesmediengesetz verzichtet und damit übereinstimmende Regelungen zur "inneren Pressefreiheit" blockiert.

Alle wesentlichen Bestimmungen über die Zulassung von lokalem Rundfunk sind überwiegend an den Interessen von Zeitungsverlegern orientiert. Der vorliegende Gesetzentwurf verhindert nicht die befürchtete Kommerzialisierung von Hörfunk und Fernsehen und die Entwicklung weiterer Pressemonopole. Die grundsätzlichen gewerkschaftlichen Bedenken werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf erhärtet. Die Vorteile des sog. "Zwei-Säulen-Modells" werden mit der angeblichen Unabhängigkeit der Veranstaltergemeinschaft von der Betriebsgesellschaft begründet. Ergebnis soll die Verhinderung publizistischer Doppelmonopole sein. Die erklärte Absicht wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf in keiner Weise erreicht.